



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
SEKTION III

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51
Telefon: (0222) 53 475-0
Durchwahl: 228
Telefax Nr.: 53 54 803
DVR: 0441473

GZ. 29 7001/6-III/9/92

Sachbearbeiter: Dr. Schillhuber

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	68 -GE/19 12
Datum:	7. APR. 1992
Verteilt	10. April 1992 <i>slg</i>

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Bezug: Zl. 53.310/4-3/91

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich, in der Beilage 25 Exemplare einer Stellungnahme zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

31. März 1992

Für die Bundesministerin:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Brölm



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
SEKTION III

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 228

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

GZ. 29 7001/6-III/9/92

Sachbearbeiter: Dr. Schillhuber

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Betreff: Stellungnahme zur Novelle des
Gleichbehandlungsgesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt die vorgelegte Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz.

Die im Entwurf beabsichtigten Erweiterungen des Gleichbehandlungsgebotes stellen wichtige Rahmenmaßnahmen für die Verbesserung der Stellung von Frauen im Arbeitsleben dar.

Zu den einzelnen Bestimmungen ergeben sich jedoch folgende Anmerkungen:

§ 2 a Absatz 7:

Die Formulierung des § 2a Abs. 7 letzter Satz gibt Anlaß zu Bedenken:

Der Formulierung entsprechend soll der Ersatz immateriellen Schadens dann ausgeschlossen sein, wenn der sexuell diskriminierte Arbeitnehmer einen materiellen Schaden erlitt.

./2

- 2 -

Dies würde bedeuten, daß eine sexuelle Belästigung, die zu materiellem Schaden (z. B.: zerrissene Wäsche) führt, die Möglichkeit, den in der Verletzung der Würde gelegenen, viel größeren immateriellen Schaden einzuklagen, ausschließt.

Dies erscheint weder mit der ratio legis vereinbar, noch überhaupt ein sinnvolles Ergebnis.

Vorgeschlagen wird eine Änderung der Textierung, die auch bei Vorliegen eines materiellen Schadens die Möglichkeit zuläßt, den mit der Belästigung verbundenen immateriellen Schaden zuzuerkennen.

Vom Standpunkt der Rechtssicherheit erscheint auch die bloße Angabe eines Mindestbetrages beim immateriellen Schadenersatz problematisch, weil ansonsten kein Bewertungsmaßstab gesetzlich bestimmt ist.

Wünschenswert ist eine klare, eventuell in Stufen geregelte Form; auf jeden Fall sollte der obere Rahmen bei der Höhe des Schadenersatzes bereits im Gesetz festgelegt sein.

§ 10 b Absatz 1 lit. 2:

Die jetzige Formulierung läßt die Frage offen, ob die Prozeßstandschaft nur der Anwältin ad personam zuerkannt wird oder auch deren Vertreterin einschließt. Es könnte durchaus der Fall eintreten, daß gleichzeitig mehrere prozessuale Termine wahrzunehmen sind, sodaß die Frage der Vertretung der Anwältin zu regeln wäre.

./3

- 3 -

§ 2 Abs. 1a lit. 2 sowie § 12 Abs. 1 lit. b:

Bei sexueller Belästigung durch einen Dritten soll die Belästigung dann dem Arbeitgeber zugerechnet werden, wenn dieser eine mögliche Abhilfe unterlassen hat.

Diese Wortwahl ist zu unbestimmt. Vorstellbar ist eine ganze Bandbreite von Verhaltensmöglichkeiten, sodaß es wohl auch sinnvoll wäre, zumindest eine demonstrative Aufzählung von möglichen Verhaltensweisen zu formulieren.

Zu erwägen wäre in diesem Zusammenhang auch, dem Dienstgeber gegenüber einem sexuell belästigenden Dienstnehmer bzw. einem Dritten einen Regreßanspruch einzuräumen.

In Verbindung mit der Aushangpflicht des Gleichbehandlungsgesetzes könnte hier die Präventivfunktion des Schadenersatzprinzips wirksam werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie schlägt überdies vor, im Zusammenhang mit dem neugeschaffenen Tatbestand sexuelle Diskriminierung den besonderem Schutz von Jugendlichen in Ausbildungsverhältnissen im Gesetz *expressis verbis* zum Ausdruck zu bringen.

31. März 1992

Für die Bundesministerin:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böhm